

Gubernial - Verlautbarungen.

Z. 453. (3) ad Gub. Nr. 7416.

B e k a n n t m a c h u n g

wegen Abhaltung der Wollmärkte in Böhmen.
 Mit Beziehung auf die Bekanntmachung vom 22. Februar 1827, in Betreff der alljährlich in Prag und in Pilsen abzuhaltenden Schafwollmärkte, werden nachstehende nähere Bestimmungen zur allgemeinen Kenntniß gebracht: 1tens. Der Wollmarkt wird in Prag mit dem laufenden Jahre anzufangen, den zweyten Montag in Monathe July eines jeden Jahres, der in Pilsen aber gleichzeitig mit dem daselbst bereits bestehenden Petri- und Paulimarkte beginnen, und durch 8 Tage mit Einschluß der Zahlstage dauern. — 2tens. Zur Abhaltung dieser Märkte ist in Prag der sogenannte Viehmarkt, in Pilsen der Stadtplatz, und wenn der Raum desselben nicht zu reichen sollte, auch noch der sogenannte Paradeplatz bestimmt, wo die zu Märkte gebrachte Wolle während der Dauer des Marktes unentgeltlich aufgestellt werden kann. Zur größeren Bequemlichkeit der Handelnden, wird in Prag für die Dauer des Wollmarktes auf dem genannten Marktplatze eine eigene, mit dem erforderlichen Personal versehene städtische Wage errichtet werden, auf welcher die Wolle gegen Entrichtung einer Gebühr von 2 kr. Conv. Münze pr. Centner gewogen werden kann, worüber sodann ein registrirter Wagzettel verabfolgt wird. Jedoch steht es in der Willkühr der Partheyen, ob sie sich der städtischen Wage bedienen wollen oder nicht. — 3tens. Zugleich werden die Magistrate der Städte Prag und Pilsen, für die Ausmittlung vollkommen geeigneter Lokalitäten sorgen, in welchen auf Verlangen des Eigenthümers die Wolle sowohl während der Marktzeit, als vor und nach derselben auf kürzere oder längere Zeit, gegen einen möglichst billigen Lagerzins eingelagert werden kann. — 4tens. Die zu Märkte kommende Wolle ist von allen städtischen Abgaben be-

freyt, mit Ausnahme der in Prag bestehenden, jedoch nur ein Kreuzer C. M. pr. Centner betragenden Kollienmauth. Die Marktordnung für die Wollmärkte beruht auf folgenden Bestimmungen: — §. 1. Wenn der Eigenthümer einer Parthie Wolle selbe auf der hiezu aufgestellten städtischen Wage abwägen läßt; so hat der Wagmeister der Parthey einen Wagzettel auszufertigen, welcher enthält: den Nahmen des Eigenthümers der Wolle, die Zahl der Säcke mit ihren Nummern und sonstiger Bezeichnung, und mit Bemerkung der Gattung, nämlich: Einschur, Zweyschur, oder Lämmerwolle; das befundene Gewicht jedes einzelnen Sackes sammt der angegebenen Thara; die Summe des Gewichtes jeder Gattung mit Abzug der Thara, und der landesüblichen Auswag von 2 1/2 pr. Cent. des Nettogewichtes, die Bemerkung, ob die Wolle in gehörig trockenen, feuchten, oder nassen Zustande abgewogen wurde, endlich die Berechnung des Waggeldes, welches von der Parthey gegen Empfang des Wagzettels erlegt wird. — §. 2. Die Wagzettel werden mit fortlaufenden Nummern bezeichnet, und in das Marktprotokoll unter gleichen Nummern gleichlautend eingetragen. — §. 3. Kommt die Wolle vor der Marktwoche an, oder wünscht der Eigenthümer sonst die Magazinirung, so wird sie auf Verlangen in das hiezu bestimmte Magazin aufgenommen, und dagegen ein besonderer Magazinschein gegeben, in welchen sich mit Anführung der Zahl der Säcke und des summarischen Sporcogewichtes auf die Nummer des Wagzettels bezogen wird. — §. 4. Vom Montage der Marktwoche an, wird jedem Wollbesitzer auf Verlangen sogleich durch den Marktmeister eine Stelle auf dem öffentlichen Platze unentgeltlich angewiesen, wo er seine Wolle mit Bequemlichkeit zum Verkaufe ausstellen kann. — §. 5. Pym Handel selbst bleibt es den Partheyen überlassen, ob sie denselben ohne Mittelsperson unter einander schließen, oder sich

eines geschwornen Waarensensals dabey bedien-
 en wollen. Im letztern Falle hat der Sensal
 unter keinem Vorwande einen höhern
 Anspruch zu machen, als auf die ihm durch
 die allgemeine Sensalen-Ordnung eingeräumte
 Sensarie von 14 pr. Cent. — §. 6. Ist
 ein Handel geschlossen worden, so können sich
 beyde Partheyen auf das Wagamt verfügen,
 und unter Vorzeigung des Wagzettels den ge-
 schlossenen Kauf sammt Preis und Bedingun-
 gen desselben anzeigen, welcher alsdann im
 Protocoll gehörigen Orts sammt dem Namen
 des Käufers vorgeschrieben wird. — §. 7. Ue-
 brigens ist diese Anzeige keineswegs erforder-
 lich, da einer oder der anderen Parthey daran
 gelegen seyn könnte, die abgeschlossenen Preise
 nicht zur allgemeinen Kenntniß zu bringen,
 und jede lästige Beschränkung nach Möglichkeit
 vermieden werden soll. Daher wird, wo je-
 ne Anzeige fehlt, der Kauf auch für geschlos-
 sen, und der Käufer als Eigenthümer der
 Waare betrachtet, wenn ihm von Verkäufer
 der ämtliche Wagzettel übergeben, und aus-
 geliefert ist. — §. 8. Der Markt dauert vom
 Montag früh bis zum nächsten Montag nach
 Sonnenuntergang. — §. 9. Die zwey letz-
 ten Tage sind zu Zahltagen bestimmt. —
 §. 10. An diesen beyden Tagen geschieht die
 Abräumung der noch auf dem Marktplatze be-
 findlichen Wolle nach Bequemlichkeit der Par-
 theyen, muß aber bis Montag Abends vollendet
 seyn. — §. 11. Wer seine Waare nach
 Beendigung des Marktes in dem hiezu be-
 stimmten öffentlichen Magazin einzulagern wün-
 schet, muß sie früher auf der städtischen Wage
 abwägen lassen. — §. 12. Die ins Magazin
 aufgenommene Wolle wird zu jeder Zeit gegen
 Rückstellung des Magazinscheines und Erlegung
 des Lagerzinses, worüber die Bestimmung nach-
 träglich bekannt gegeben werden wird, ausge-
 liefert. — §. 13. Für die Sicherheit an den
 Markttagen und in den dazwischen liegenden
 Nächten wird durch eine hinlängliche Polizey-
 wache gesorgt. — Prag den 26. März 1828.

B. 454. (3) ad Num. 6915.

Personbeschreibung.

Die nachstehende, von dem k. k. Landes-
 Gubernium in Tyrol und Vorarlberg zu
 Innsbruck eingelangte Personbeschreibung,
 wird zu dem Ende zur allgemeinen Kenntniß
 gebracht, damit Jene, welchen die beschriebe-
 ne Person bekannt seyn sollte, es unverweilt
 ihrer Bezirks-Obrigkeit zur weitern Meldung
 und Einleitung anzuzeigen wissen mögen. —
 Am 16. December v. J. erschien in der Rich-
 tung von Zell, im Orte Tur und Hinter-

tur, im Kreise Unterinn und Wippthal, und
 im Landgerichtsbezirke von Steinach ein paß-
 loser unbekannter Mensch, der, obwohl ohne
 Kopfbedeckung, noch Abends über das Schmie-
 rerjoch gehen wollte. Er wurde jedoch auf-
 gegriffen, und an das Landgericht Zell abge-
 liefert. Auf dem Wege dahin versuchte er
 sich mit seinem Taschenmesser selbst zu entlei-
 ben, und wurde nur durch seine Begleiter
 daran verhindert. — Von dort wurde er an
 die Polizey nach Innsbruck abgeliefert, weil
 er zu Zell von den wenigen Worten die er
 sprach, ausser den Namen Jacob Niemand
 etwas verstand. Er ist jedoch auch hier, un-
 geachtet man ihn in verschiedenen, und insbe-
 sonders slavischen Sprachen, da er vermöge
 seiner Gestalt und seiner Höflichkeitsbezeugun-
 gen von slavischer Nation zu seyn scheint, ver-
 suchte, immer gleich einsilbig und tiefsinnig
 geblieben, so zwar, daß man von ihm we-
 der seinen Namen, noch sein Domizil oder
 andere Verhältnisse in Erfahrung bringen
 konnte. Daß er aber slavisch verstehe, hat er
 durch die Worte: Niema nie; (ich habe nichts)
 zu erkennen gegeben. Auch deutsch sprach er,
 jedoch das Wenige so gebrochen, daß es nicht
 wohl für seine Muttersprache gehalten werden
 kann. — Er ist 4 Schuh, 9 bis 10 Zoll
 lang, schwacher Constitution, abgemagert. Sei-
 ne Haltung ist mehr vorwärts mit übereinan-
 der gelegten Händen über den Unterleib, sei-
 ne Gesichts- und übrige Körperfarbe weißgelb-
 lich, der Kopf verhältnismäßig zum übrigen
 Körper, mit ziemlich kurzen schwarzen Haaren
 ganz bewachsen, die Stirne hoch mit wenigen
 Falten, die Augen braun, das rechte Auge
 öffnet er gewöhnlich mehr, die Nase klein,
 mehr gegen die rechte Seite hingebogen, am
 untern Theile der Nasenbeine einen Eindruck,
 welcher von links nach rechts geht, und wahr-
 scheinlich durch einen Fall oder Schlag veran-
 laßt wurde. Das rechte Nasenloch ist etwas
 größer als das linke, der Mund mittelmäßig
 groß, die Lippen unbedeutend aufgeworfen
 und blaßroth. Die Zähne, deren er 15 oben,
 und 9 unten hat, sind gesund, regelmäßig,
 wenig gelb, aber ziemlich stumpf und abge-
 nützt. Das Kinn ist rund und in der Mitte
 mit einem Eindruck versehen. Der nicht voll-
 kommene schwarze Bart ist dünn, in der Backen-
 gegend und gegen die Ohren zu, mangelt er
 beynähe ganz. Die Ohren sind klein. Der Hals
 ist kurz. Die Brust wenig gewölbt, der Un-
 terleib und die übrigen Gliedmassen sind regel-
 mäßig. Sein Alter dürfte hoch 30 Jahre
 seyn. Er trägt ein braunwilschenes langes

Ueber-, und ein grobleinwandenes langes Unterbeinkleid, ein sehr zerrissenes grobleinenes Hemd, einen alten grautüchernen Mantel mit einem grünen schafwollenen Zeuge gefüttert, dann mit einem aufstehenden und einem herabhängenden halbblangen Kragen, endlich trägt er noch ein Paar hierländige Bauernschuhe. In einem schmutzigen leinenen Geldsack hatte er eine ziemliche Menge österreichische Kupfermünzen, als halbe Gulden, viertel Gulden, dann Groschenstücke, und am meisten Scheinkreuzer. Auch ein bayerischer und ein salzburger Kreuzer, ein preussisches ganzes, und 2 halbe preussische Groschenstücke fanden sich darunter.

3. 460. (2) ad Num. 747/praes.
Licitations-Edict.

Das k. k. Idrianer-Quecksilber-Bergwerk in Krain, bedarf für das künftige Militär-Jahr 1829, eine Parthie weißer, mit Alaun gearbeiteter Schaf- oder Hammelfelle, von Acht Tausend Stück, und eine Parthie brauner, mit Gärberlohe, für keinen Fall aber mit Sumack gearbeiteter Felle, von drey Tausend zwey Hundert Stücken. Die Licitation dieser Lieferung wird auf den 19. May dieses Jahres festgesetzt, und bey der k. k. Bergwerks-Producten-Verschleiß-Direction in Wien um 9 Uhr Früh abgehalten, bey welcher die Musterfelle vorgezeigt werden. — Die Bedingungen sind folgende: 1.) Jeder Licitant hat vor der Licitation (die nach dem Wunsche der Lieferungslustigen auch in kleinen Parthien abgehalten werden kann) ein Reugeld von 200 fl. Conv. Münze bar zu erlegen, welches Jenen, die keine Lieferung erstehen, gleich nach vollzogener Versteigerung ausgefolgt werden wird. — 2.) Bleibt der Lieferant für die erstandene Menge gleich nach Unterfertigung des Licitations-Protocolles verbindlich, dessen Ratification aber der hochlöbl. k. k. allgemeinen Hofkammer vorbehalten. 3.) Zu den Contractsinstrument hat der Ersteher den classenmäßigen Stempel zu stellen. 4.) Von der erstandenen in Geld berechneten Restmenge hat der Lieferant die Caution mit entfallenden 10 pCto. bar zu erlegen, und daher den auf das zurückerhaltene Badium dießfalls noch zu ergänzenden Betrag bar zu ersetzen. — Die Größe der, mit Alaun ausgearbeiteten weißen Bindfelle, muß von der Art seyn, daß jedes der ganzen, und nicht durchlöcherten Felle der Mitte nach gemessen, wenigstens 22 Wienerzolle im Län-

gen- und Breitenmaß enthalte. Felle mit ein oder zwey Löchern müssen ein größeres Längen- oder Breitenmaß enthalten; Felle mit mehreren Löchern, oder deren Haarseite Ripen oder Beschädigungen haben, werden nicht angenommen. Große Felle werden angenommen, doch wird für selbe keine größere Vergütung, wenn sie auch zu einem doppelten Bund geeignet wären, als für einfache geleistet. — Kleine Felle, die das bedungene Maß nicht haben, oder steif und mit Fettflecken behaftet sind, werden als unbrauchbar zurückgewiesen. — Die braunen, mit Gärberlohe ausgearbeiteten Felle müssen der Mitte nach wenigstens 28 Wienerzolle messen. 6.) Die Lieferung der Felle, wofür der Preis auf die vollständige Stellung derselben an Ort und Stelle nach Idria bemessen wird, hat dergestalt zu beginnen, daß an weißen Fellen 1000, und an braunen 500 Stücke längstens bis Ende August dieses Jahres nach Idria gelangen, und daß das übrige Quantum mit 7000 Stück weißen bis October, und 2700 Stück braunen Zinnober-Bindfellen von November angefangen, in gleichen 3 Monath-Raten bis 8. Jänner künftigen Jahres abgestellt werde, so daß mit dem 8. Tage eines jeden der 3 Monathe die ratenweise Stellung der Felle gehörig vollzogen und bis 8. Jänner k. J. vollendet seye, widrigens ohne Ermahnung oder Nachsicht auf Gefahr des Lieferanten die Felle, um welche immer für einen Preis erkaufte werden. — Dem Lieferanten bleibt es unbenommen das ganze Quantum der Felle auch früher einzuliefern. Die Felle werden zu Idria in Gegenwart der mit diesem Geschäfte beauftragten Beamten durch Sachkündige untersucht, und die nicht qualitätsmäßig befundenen zurückgewiesen. — 8.) Nach jeder Lieferung wird gegen classenmäßig gestämpelte Quittung der Betrag so gleich ausgefolgt werden. — 9.) Nachträgliche, selbst günstigere Anbothe werden, wenn das Protocol gefertigt seyn wird, nicht angenommen. — 10.) Der nicht in eigener Person licitirt, hat sich mit legaler Vollmacht seines Mandanten vor der Licitation auszuweisen, und das Badium zu erlegen.

3. 466. (2) ad Gub. Nr. 7546.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird hiemit bekannt gemacht: Es sey bey diesem Gerichte eine mit dem jährlichen Gehalte von 300 fl. C. M. verbundene Gerichtsbedienten-Stelle erlediget. Diejenigen, die sich um diese Stelle bewerben wollen,

haben ihre mit den Moralitäts-, bisherigen Dienst- und sonstigen erforderlichen Zeugnissen gehörig belegten Gesuche, und zwar wenn sie bereits in einer öffentlichen Anstellung sind, durch ihre vorgelegte Behörde, bey diesem Gerichte binnen 4 Wochen, vom Tage als dieses Edict zum ersten Mahle den Intelligenz-Blättern der Laibacher Zeitung eingeschaltet seyn wird, angerechnet, anher zu überreichen.

Laibach am 26. März 1828.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.
Z. 463. (2) Nr. 1765.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Herrn Wenzel v. Gandin, Bevollmächtigten des Herrn Franz Grafen Scribani Rossi, gesetzlichen Vertreters seiner minderjährigen Kinder, als erklärten Erben zur Erforschung der Schuldenlast nach der am 29. August 1827, zu Semenhof in Innerkrain, verstorbenen Frau Antonia Gräfinn v. Scribani Rossi, gebornen Freyinn v. Oberburg, die Tagsetzung auf den 19. May 1828, Vormittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bey welcher alle Jene, welche an diesen Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu stellen vermeinen, solche so gewiß anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. G. G. sich selbst zuzuschreiben haben werden.

Laibach den 9. April 1828.

Z. 471. (2) Nr. 2156.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es seye von diesem Gerichte auf Ansuchen des Lucas Schußnig, provisorischen Franz Kav. Echovin'schen Concursmasse-Verwalter, in die öffentliche Versteigerung der sämtlichen, zu dieser Gantmassa gehörigen Weine sammt Geschirren, gegen gleich bare Bezahlung, gewilliget, und hiez zu die Tagsetzung auf den 5. May l. J., und allenfalls auch die folgenden Tage, zu den gewöhnlichen Amtsstunden von 9 bis 12 Uhr Vormittags, und von 3 bis 6 Uhr Nachmittags im Orte dieser Gegenstände bestimmt worden.

Laibach am 21. April 1828.

Z. 448. (3) Nr. 1787.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird anmit bekannt gemacht: Es sey über das Gesuch des k. k. krainer'schen Fiskalamtes, in die Ausfertigung der Amortisations-Edicte, rücksichtlich der angeblich in Verlaß gerathenen, auf Franz Paul Klobtschat, für eine in der Filialkirche St. Agnes, zu

Erainavaß, Pfarr Tomai, zu verrichtende heil. Messe lautenden krainer'schen Aerarial-Obligation, Nr. 918, ddo. 1. May 1773, pr. 100 fl. à 4 pEt., gewilliget worden. Es haben demnach alle Jene, welche auf gedachte Messelistung's Aerarial-Schuldobligation aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche machen zu können vermeinen, selbe binnen der gesetzlichen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen, vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte so gewiß anzumelden und anhängig zu machen, als im Widrigen auf weiteres Anlangen des obgedachten k. k. Fiskalamtes die obgedachte Aerarial-Schuldobligation nach Verlauf dieser gesetzlichen Frist für getödtet, kraft- und wirkungslos erklärt werden wird.

Laibach am 8. April 1828.

Vermischte Verlautbarungen.

Z. 452. (3) Nr. 590.

Feilbietungs-Edict.

Von dem Bezirktgerichte Wipbach wird öffentlich bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen der Barbara Sever von Senofetsch, wegen nicht zugehaltener Licitationsbedingnisse ob Zahlung der Pecunial-Forderung pr. 646 fl. 17 kr. c. s. c., die neuerliche einmahlige Versteigerung der, in der Licitation vom 20. März 1827, vom Anton Schuanuth aus Posipe erstandenen Kaspar Belautschischen Realitäten, und rücksichtlichen 3/4 Hube, auf Gefahr und Kosten des erwähnten Anton Schuanuth bewilliget, auch hiez zu die Tagfahrt in Loco der Realität auf den 14. May d. J., Vormittags von 9 bis 12 Uhr bestimmt worden. Demnach werden die Kauflustigen hiez zu erscheinen mit dem Besatze eingeladen, daß die Schätzung der Realitäten nebst den Verkaufsbedingnissen täglich hieramts eingesehen werden könne.

Bezirks-Gericht Wipbach am 29. März 1828.

Z. 461. (2)

Der achtungsvollst Unterzeichnete zeigt geriemend an, daß auch dieses Jahr wieder die gewöhnlich in Gebrauch vorkommenden Mineral-Wässer, als: Selter, Pülauer bitter, Johanniskrunner und Kobitscher, sowohl in ganzen Krügen und Flaschen, als auch gläserweise, zu den vorjährig billigt festgesetzten Preisen, in edler frischer Waare zu haben seyn werden. Sollte jedoch Jemand noch andere Gattungen von Mineral-Wasser wünschen, so werden diese von der Quelle pünctlich besorgt.

Nebst diesen sind auch alle Gattungen Material-, Spezerey-, Früchten-, Farb- und Saamen-Waaren, nebst Papier- und Schreibrequisiten billiast zu haben, wovon auf Verlangen Preiszettel gratis erfolgt werden. Nicht minder von guten ungarischen extra und Tafelweinen, womit er sich seinen geneigten Gönnern auf das beste empfiehlt, und um zahlreichen Zuspruch bittet.

Ferd. J. Schmidt,
zum Wohnen am Congreßholze,
im eigenen Hause.

Gubernial - Verlautbarungen.

Z. 465. (1) Nr. 6562/621.
Gubernial - Currende
 über Privilegien, Verlängerung, Zurücklegungen und Beschreibungen der bereits erloschenen Privilegien. — In Gemäßheit der hohen Hofkanzley - Verordnungen, vom 26. Februar, 2., 6., 7., 9., 13., 15. und 17. März l. J., Zahlen 4119, 5086, 5467, 5, 68, 5583, 5584, 6014 und 6239, dann mit Bezug auf die Gubernial - Zahlen 181 de 1822 — 3797, 9798, 19803 de 1826. — 13686 und 24194, wird Folgendes zur allgemeinen Kenntniß gebracht: 1ten. Haben Sr. Majestät mit a. h. Entschließung, vom 14. Hornung d. J., dem Carl Friedrich Ebert, die von ihm angeforderte Verlängerung seines mit a. h. Entschließung vom 21. Jänner 1826, auf eine Verbesserung in der Hutfabrikation erhaltenen zweyjährigen Privilegiums auf die weitere Dauer von drey Jahren allergnädigst zu bewilligen geruhet — 2ten. Hat Johann Volk, das mit a. h. Entschließung, vom 30. August 1826, auf eine Verbesserung in der Verfertigung der Seidenhüte erhaltene fünfjährige Privilegium freiwillig zurückgelegt. — 3ten. Hat Michael Feirner, Hausbesitzer adhier, auf das ihm unterm 28. September vorigen Jahrs auf die Erfindung eines sogenannten Schönreib- und Ersparungs - Materials, das zum Ausreiben der Wohnzimmer seine Anwendung zu finden hat, verliehene dreyjährige Privilegium Verzicht leistet. — 4ten. Hat der Wiener Weber Ignaz Hofmann, sein mit a. h. Entschließung, vom 14. April 1826, auf die Verbesserung in Verfertigung der Wolstaffets erhaltenes dreyjährige Privilegium zurückgelegt. — 5ten. Hat der Professor Franz Balmagini, auf das ihm mit a. h. Entschließung, vom 17. May v. J., auf eine Erfindung im Fache der Messkunst verliehene zweyjährige Privilegium Verzicht geleistet. — Die Beschreibungen erloschener Privilegien sind nachstehende: a.) Verfahren des Andreas Garnier, in Wien bey m. Enthaaren der Hasenbälge (privilegirt am 21. October 1822.) Die Haare werden von den Hasenbälgen nach der bisher üblichen Weise mittelst eines Schneideisens abgemeißelt. Nach der privilegirt gewesenen Methode geschieht das Enthaaren durch Anwendung einer Beize, womit der Balg bestrichen wird. — Die Bestandtheile dieser Beize für eine Quan-

tität von 100 Stück Hasenbälgen sind zwey Pfund gebrannter Kalk, 1 halb Pfund kohlen-saures Kali und 1 halb Pfund salzsaures Natrum (Meersalz), welche Ingredienzen in 3 Maß siedenden Wasser aufgelöst werden. Bey dem Bestreichen der Hasenfelle darf die Temperatur dieser Beize nur 18° Reaum. seyn. — b.) Verbesserung an Klavier - Instrumenten von Joachim Ehlers, in Wien (privilegirt am 20. Jänner 1824.) Diese Verbesserung besteht in Folgendem: Es ist nämlich auf dem Stimmstocke des Klaviers ein Doppelseg von oben abwärts gegen die Saiten zu, so angebracht, daß der Anschlag der Hämmer gegen diesen Seg kommt, welcher die Einrichtung hat, daß er auf und nieder, vor- und rückwärts geschraubt werden kann. Hierdurch läßt sich die Mensur kürzer und länger machen, und das Instrument um einen beliebigen Theil höher oder tiefer stimmen, welches besonders in jenen Fällen bequem und zeitsparend ist, wenn das Klavier mit andern Instrumenten in gleiche Stimmung gebracht werden soll. — c.) Verfahren des Joseph Maria Reali, in Venedig, bey m. Raffiniren des Zuckers (privilegirt am 12. August 1822.) Dieses Verfahren besteht im Wesentlichen in Folgendem: Nachdem das Zuckermehl (Moskowade) durch ein Gitter von Flechtwerk durchgelassen worden, um die größern Stücke gleichförmig zu zerkleinern, wird dasselbe mittelst einer kleinen Quantität Wassers, in einem zinnernen Kessel zur Consistenz eines Breyes angerührt und durch 12 Stunden in der Digestionshitze gehalten. — Dieser Zuckermehlbrey wird in einem Sack von fester grober Leinwand, der durch einen zweyten Sack von Schnüren verstärkt ist, langsam gepreßt, wodurch vorzüglich wegen der theilweisen Entfernung des Schleimzuckers von der Läuterung und weiteren Raffinirung eine schnellere, und überhaupt vortheilhaftere Bearbeitung bezwecket wird. — Die eigentliche Läuterung geschieht durch Zugabe von Blut, thierischer Kohle und kohlen-sauren Kalk bey mäßigem Feuer, worauf das Filtriren auf die bekannte Weise folgt. Die Anwendung des kohlen-sauren Kalkes soll den Vortheil haben, daß die Flüssigkeit nicht vermehrt wird, wie dieses der Fall ist, wenn man von der Kalkmilch bey der Läuterung Gebrauch macht. — Der Erfinder hat ferner zur schnelleren Abdunstung der Flüssigkeit bey einem weit unter dem Siedepuncte stehenden

Temperaturgrade (er gibt den vortheilhaftesten Temperaturstand beim Einsieden zu 40 bis 50 Graden Reaumur an, weil hierbey die Besorglichkeit der Umwandlung der Zuckertheile in Schleimzucker wegfällt) die Anwendung eines Flugrades (Ventilators) im Kessel vorgeschlagen, welches letzteres halbkreisförmig ist, und von dem durch eine angebrachte Röhre die Zuckermaße in das Kühlfaß gelangt. Die letzte Operation besteht in einem neuerlichen Pressen des raffinierten Zuckers vor dem Kristallisiren. — Das durch die vorgeschlagene Methode bereitete Raffinat soll sehr rein, spezifisch leichter, als der nach dem gewöhnlichen Verfahren erzeugte Zucker, von allem Nebengeschmacke befreiet, und unveränderlich gegen die Einwirkung der Luft seyn. — Vom k. k. illyrischen Gubernium Laibach am 3. April 1828.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,
Landes-Gouverneur.
Johann S n e d i k,
k. k. Gubernialrath und Protomedikus

Z. 475. (1) ad Gab. Nr. 5763.
Verlautbarung.

Womit die Kompetenz zur Wiederbesetzung der in Erledigung gekommenen Studenten-Stiftungen ausgeschrieben wird. — Mit Ende October 1827 sind folgende Studenten-Stiftungsplätze erledigt worden: 1.) Der Justinische, im jährlichen Ertrage pr. 17 fl. 3 kr. E. M., welcher besonders für Studierende, dem Stifter anverwandte, und in Ermanglung derselben für arme Studierende, vorzüglich aus der Pfarr Radmannsdorf gebürtige Knaben bestimmt ist. — 2.) Der Friedrich Skerpin'sche, im jährlichen Ertrage von 50 fl. E. M., welcher für einen aus der Skerpin'schen Familie studierenden Knaben, und in Ermanglung der Anverwandten, für einen aus der Stadt Stein gebürtigen, armen studierenden Knaben, auf die Dauer von 6 Jahren, zum Genusse bestimmt ist, und 3.) Das zweyte Musikfonds-Stipendium, im jährlichen Ertrage von 50 fl. E. M., zu dessen Genusse arme, der Musik besitzene Schüler, welche sich zugleich bey dem musikalischen Gottesdienste in den Pfarrkirchen der Stadt Laibach verwenden lassen, berufen sind. — Jene Schüler, welche einen der erwähnten Stiftungsplätze zu erhalten wünschen, haben ihre mit dem Taufscheine, Dürftigkeits- und mit dem Zeugnisse der überstandenen Pocken, dann mit den Schulzeugnissen von den letzten 2 Semestern belegten Gesuche, längstens bis 10. May l. J., bey diesem Gubernium zu überreichen, weil auf die später einlangenden oder nicht auf ober-

wähnte Art instruirten Gesuche kein Bedacht genommen wird. — Uebrigens versteht es sich von selbst, daß jene Schüler, welche den Genuß einer dieser Stiftungen aus dem Rechte der Verwandtschaft ansprechen wollen, ihrem einzureichenden Gesuche, nebst obberührten Documenten, auch einen Stammbaum beizulegen, und den Verwandtschaftsgrad zu erweisen, und daß die Bittsteller um das ad 3 angeführte Musikfondsstipendium, zugleich ihre Musikkenntnisse zu erproben haben. — Vom k. k. illyrischen Gubernium Laibach am 5. April 1828.

Z. 479. (1) ad Nr. 8017.
Die hohe Hofkammer hat sich bewogen gefunden, vom 1. May l. J. angefangen, die Wegstrecke zwischen Tassenica und Sanok in Galizien, von zwey auf zwey und eine Viertel Post zu erhöhen. — Welches in Folge herabgelangten hohen Hofkammer-Decrets, vom 2. April l. J., Z. 13596, zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. — Vom k. k. illyr. Gubernium Laibach am 17. April 1828.

Franz Ritter v. Jacomini,
k. k. Gubernial-Secretär.

Aemtlige Verlautbarungen.

Z. 467. (1)
Licitations-Ankündigung.
Das k. k. Marine-Obercommando in Venedig macht hiemit allgemein bekannt

Daß am 22. des künftigen Monats May Vormittags um 10 Uhr, in dem gewöhnlichen Saale über dem Hauptthore des Marine-Arsenals, mehrere für den Marine-Dienst nicht mehr taugliche ärarische Effecten durch Versteigerung an die Bestbieternden verkauft werden sollen.

Zur Einsicht der Kauflustigen enthält die nachstehende Tabelle die Quantität und Qualität der zu veräußernden Gegenstände, die Eintheilung derselben in Lose, und die Beträge der Reugelder, welche alle Concurrenten zu erlegen haben, um bei der Versteigerung zugelassen zu werden.

Wenn die Versteigerungs-Versuche am ersten Tage fruchtlos ausfallen sollten, werden solche in denen beyden nächst darauf folgenden Tagen wiederholt werden.

Alle andern, auf die besagte Veräußerung bezüglichen Bedingnisse sind in der gedruckten Kundmachung S. 584, vom 28. März d. J., welche bey dem k. k. Militär-Commando in Laibach ersichtlich ist, zur Richtschnur dem Kauflustigen festgesetzt.

V e r z e i c h n i s s

der zu veräußernden Gegenstände, deren Eintheilung in Lose und Betrag des für jedes Los zu erlegenden Neugeldes.

Lose	Benennung der Gegenstände	Q u a n t u m			Neugeld
		Nr.	Pfund	Loth	österr. Lire
1tes	alte Feilen von Stahl		82	22	1650
	altes weiches Eisen zum Schmelzen		52189	2	
	altes Gußeisen zum Schmelzen		15670		
	altes Blech		1133	29	
	Abfälle von Metall		291	26	
2tes	Lumpen von Wolle		1291	13	370
	detto Leinwand		17281	29	
	alte Wolle	179	2486		
	alte Matrosenhosen von Tuch	62			
3tes	weißes Berg von Hanf		3508	15	240
4tes	Abfälle von Hanf		15533	30	
5tes	Abfälle von aufgelösten Tauen		17287	12	180
6tes	Abfälle von Pachtolz		7220	11	80
	Lumpen = Papier		106	22	150
	gedrucktes Papier		25	16	
	Stücke von Kork		280	10	
	Glasscherben		1096	—	
	Abfälle von Leder		1775	18	
Weberwerkzeuge:					
7tes	Weberkämme von verschiedener Art		71		200
	Schnüre von dreyfädiger Leinwand		6		
	detto von zweyfädiger dto.		7		
	detto melis einfach		18		
	detto melis doppelt		4		
	detto melis einfach stark		6		
	detto zu 14		4		
	detto zu 13		4		
	detto zu 12		8		
	detto zu 10		7		
	Weberschiffchen von Buchholz		76		
	item		22		
	Spinnröckchen von Holz	1436			
	Spulen von Holz	18181			
Haspel	14				
Spinnräder von Spinnmaschinen	307				
detto Bologneser	5				
verschiedene andere Werkzeuge	132				

Venedig am 12. April 1828.

Der Obercommandant der k. k. Kriegs = Marine:

Hamilear Marquis Paulucci,

General = Major.

Der Oberverwalter und öconomische Referent des Marine = Arsenal,

Johann Franz Edler v. Zanetti.

Vermischte Verlautbarungen.

B. 457. (3) **E d i c t.** Nr. 750.

Vom Bezirksgerichte der k. k. Staatsherrschafft Laß wird hiemit allgemein kund gemacht: Man habe über Ansuchen des Jerni Klementschisch, von Dobensch, gegen Jerni Dolliner, von Studor, die executive Feilbietung der dem letztern gehörigen, der Staatsherrschafft Laß, sub Urb. Nr. 506, dienenden, gerichtlich um 600 fl. geschätzten Hube, sub Haus-Nr. 6, in Studor, wegen auß dem wirtschaftsämtlichen Vergleich von 3. August 1826, schuldigen 30 fl. bewilliget, und hiezu drey Feilbietungstagungen auf den 20. May, 20. Juny und 21. Julo d. J., jedes-mahl Vormittags von 9 Uhr bis 12 Uhr in Loco der Hube mit dem Besatze anberaumt, daß die zu versteigernde Hube bey der ersten und zweyten Versteigerung nur um, oder über den Schätzwert, bey der dritten aber auch unter demselben werde hintangegeben werden. Woyu die Kauflustigen mit der Bemerkung zu erscheinen vorgeladen werden, daß die Beschreibung der Realität, so wie die Licitationsbedingnisse in hiesiger Gerichtskanzley eingesehen werden können.

Bezirksgericht Staats-Herrschafft Laß den 15. April 1828.

B. 423. (5)

Große Wein = Licitation im Minoriten = Kloster = Gebäude in Cilli, am 3. May 1828.

Mit obrigkeitlicher Bewilligung wird in der Kreisstadt Cilli, im sogenannten Minoriten = Kloster = Gebäude, ein beträchtlicher Vorrath von verschiedenen, theils Eigenbau, theils gekauften sehr guten Weinen,

in den gewöhnlichen Vor- und Nachmittags-Stunden, am 3. May 1828, gegen sogleich bare Bezahlung licitando hintangegeben werden.

Dieser Wein-Vorrath bestehet auß alten 1811er, 1812er, 1817er, 1822er u. Helfenberger, Richstätter, Rittersberger, Luttenberger, Pikerer, Kolloser, Wirstaler und Sautscher-Weinen, ist durchaus in großen Fässern befindlich, rein abgezogen, und gut conservirt. Diese Weine werden nach vorausgegangener, billiger, den Zeitverhältnissen angemessener Schätzung, ausgerufen.

Zu dieser Licitation werden die Kaufsliebhaber mit dem Besatze zur zahlreichen Erscheinung vorgeladen, daß wohlbekannten und accreditirten Käufern auch billige Zahlungsbedingnisse zugestanden werden können.

Kreisstadt Cilli am 2. April 1828.

B. 469. (2) **A n z e i g e.**

In der Buchdruckerey des Joseph Sassenberg am alten Markt, Nr. 155, sind die auf neue Art verfaßten und neu aufgelegten:

Haus = Bücheln
der k. k. Provinzial = Hauptstadt Laibach, das Stück pr. 10 kr. zuhaben.

B. 450. (3)

E d i c t.

Nr. 214307.

Vor dem Bezirksgerichte zu Egg ob Podpetsch haben alle Jene, welche auf die nachstehenden Verlässe auß was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu machen vermeinen, selbe am unten bestimmten Tage und Stunde so gewiß anzumelden und rechtsgeltend darzuthun, als widrigens sie sich die Folgen des §. 814 a. b. C. B. selbst zuzuschreiben haben werden.

Bezirks-Gericht zu Egg ob Podpetsch am 10. April 1828.

Namen des Erblassers	S t e r b .		Anmerkungs - Tagung
	Ort	T a g	
Gregor Favorscheg	Wachtenberg	19. Jänner 1828	6. May 1828, Vormittags 9 Uhr.
Martin Kouscheg	Fischern	2. April 1825	7. detto detto
Bartholomäus Zirre.	Unter Favorscheg	22. Jänner 1828	8. detto detto